

BLU26 INTERNATIONAL CLASS ASSOCIATION

Statuten der Klassenvereinigung „blu26 International Class Association“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „blu26 International Class Association“ besteht ein Verein Schweizerischen Rechtes im Sinne der Art. 66. Ff. Zivilgesetzbuch ZGB als Gesellschaft ohne persönliche Haftung mit Sitz in 6044 Udligenswil.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Segel- und Regattaaktivitäten der blu26 Segelyacht, die Organisation von nationalen und internationalen Regatten, die Erhaltung der Einheitlichkeit der Yachten im Einvernehmen mit dem Hersteller, indem er Klassenvorschriften, Bauvorschriften und Richtlinien erlässt, andererseits sinnvolle und massvolle Erneuerungen zulässt, die den Wert der Yacht hochhalten und die sportliche Vergleichbarkeit bewahrt, die Wahrung der Interessen gegenüber Dritten wie Verbänden und Behörden, die Kontaktpflege und den Austausch von Informationen unter den Mitgliedern. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über die Beiträge und den persönlichen Einsatz der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv Mitglieder
- b) Bootsmitgliedschaft
- c) Ehren Mitglieder
- d) Passiv Mitglieder

Aktivmitglieder sind aktive blu26 Segler oder juristische Personen. Sie verfügen über eine Stimme. Ausgenommen sind Abstimmungen zu technischen Belangen der blu26 Klassenbestimmungen.

Eine Bootsmitgliedschaft kann einem Eigner oder juristischen Personen zu kommen. Eine Bootsmitgliedschaft erhalten Aktivmitglieder, die Eigner einer blu26-Yacht sind. Liegt eine Eignergemeinschaft vor, müssen alle Miteigner Aktivmitglieder sein. Jedem Boot steht eine Bootsstimme zu, welche aber nur in technischen Belangen der blu26 Klassenbestimmungen eingesetzt werden kann.

Die Ehren Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen ernannt. Sie brauchen dem Verein vorher nicht angehört zu haben und sind von jeder Beitragspflicht enthoben. Sie verfügen über eine Stimme.

Passiv Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Darunter fallen auch ehemalige blu26 Segler und Eigner, die der blu26 Klasse verbunden bleiben wollen und zumindest noch an den gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahmen dann endgültig entscheidet.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenigen juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört, auch ohne Angabe von Gründen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr statt. Das Datum der Vereinsversammlung wird jeweils ein Jahr im Voraus festgelegt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich (Post oder Email) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung ein Jahr später behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies ein Viertel der Mitglieder mit Stimmrecht unter Angaben der Traktanden schriftlich verlangen.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Abnahme des Kassaberichtes und Bericht der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (über Bootsmitgliedschaftsbeiträge wird nur durch Halter einer Bootsmitgliedschaft abgestimmt)
- Entlastung der Organe
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass von Reglementen
- Erlass zur Änderung von Reglementen
- Änderungen der Statuten
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen davon sind Abstimmungen zu technischen Belangen der blu26 Klassenbestimmungen, in diesem Falle gilt eine 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderungen der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Kann ein stimmberechtigtes Eigner Mitglied nicht an der Vereinsversammlung teilnehmen, kann es seine Stimme einem teilnehmenden Aktiv Mitglied delegieren oder schriftlich zu den einzelnen Themen seine Stimme abgeben.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär, die auf zwei Jahre bis zur entsprechenden Vereinsversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder die Präsidentin, der Kassier und der Sekretär werden von der Vereinsversammlung in die Chargen gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einer einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid fällen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Kassier kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. Mitgliedschaft

Die Jahresbeiträge für Eigner, Crew und Passiv Mitglieder werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

12. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös an Swiss Sailing für die Jugendförderung zu übergeben.

13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2010 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Yacht Club Zug
Zug
19. Januar 2010

Der Tagesvorsitzende
Christian Scherrer

Der Präsident
Daniel Lucchini

Der Protokollführer
Mark Griesmaier